

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts English Literatures and Literary Theory

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. Februar 2024 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts English Literatures and Literary Theory vom 19. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 61, S. 488–490) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „2,9“ durch die Angabe „2,5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Basierte das zum ersten Abschluss führende Hochschulstudium nicht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder wurde die gemäß Satz 1 erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten nicht erreicht, so hat der Bewerber/die Bewerberin durch die Vorlage einer in englischer Sprache verfassten schriftlichen Abhandlung (Essay) zu einer Aufgabenstellung aus dem Bereich der anglistischen Literaturwissenschaft im Umfang von maximal 2.000 Wörtern den Nachweis zu erbringen, dass er/sie über die erforderlichen literatur- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse verfügt.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Erstellung des Essays werden von der Zulassungskommission ab dem 15. April des jeweiligen Jahres auf der Internetseite des Englischen Seminars für den Studiengang Master of Arts English Literatures and Literary Theory zwei Themenstellungen bekanntgegeben, von denen der Bewerber/die Bewerberin nach eigener Wahl eine bearbeitet. Die Zulassungskommission entscheidet anhand folgender Kriterien, ob der Essay als Nachweis ausreichend ist:

- überzeugende literaturwissenschaftliche Argumentation,
- korrekter Gebrauch der Fachterminologie,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.“

2. **§ 3 Absatz 1 Satz 3** wird wie folgt **geändert**:

a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

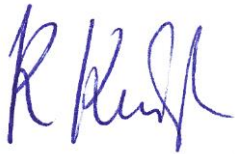
c) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:

- „5. gegebenenfalls ein Essay gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 und
6. im Falle des § 2 Absatz 2 Satz 2 eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie den Essay gemäß Nr. 5 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Freiburg, den 22. Februar 2024



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin